

## Freier Schulhalbttag (Jokertag)

Es gelten folgende gesetzliche Grundlagen:

### **Schulgesetz vom 17. März 1981 (Stand 1.1.2022)**

#### **§ 38 Unterrichtsbesuch; Dispensation; Urlaub \***

<sup>1</sup> Die Schülerinnen und Schüler sind zu regelmässigem Unterrichtsbesuch verpflichtet. Auf Ersuchen der Inhaber der elterlichen Sorge haben sie Anspruch auf einen freien Schulhalbttag pro Quartal. \*

### **Verordnung über die Volksschule vom 27. Juni 2012 (Stand 1.11.2022)**

#### **§ 16 Freier Schulhalbttag**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann bestimmen, dass \*

- a) die pro Schuljahr anfallenden freien Schulhalbtage gemäss § 38 Abs. 1 des Schulgesetzes zusammengefasst bezogen werden dürfen,
- b) bei besonderen Schulanlässen oder an Prüfungstagen keine freien Schulhalbtage bezogen werden dürfen.

<sup>2</sup> Die Eltern teilen den Bezug mindestens zwei Schultage davor der Schulleitung mit.

### **Regelung an der Schule Oberwil-Lieli**

An besonderen Schulanlässen wie zum Beispiel Spiel- und Sporttagen, Wandertagen, Projekttagen, Schuljahreseröffnung, Schulschlussfeier sowie bei der Durchführung von Check P3 und Check P5 usw. kann kein freier Schulhalbttag bezogen werden. Die Eltern sind dafür verantwortlich, dass der verpasste Schulstoff vor- bzw. nachgeholt wird. Allfällige verpasste Prüfungen sind nachzuschreiben. Die Eltern teilen den Bezug der verantwortlichen Klassenlehrperson mit (via Formular oder per Klapp).

Name des Kindes			
Klasse			
Name der Lehrperson			
Name der Eltern			
Datum der Beurlaubung		<input type="checkbox"/> Vormittag	<input type="checkbox"/> Nachmittag
		<input type="checkbox"/> Vormittag	<input type="checkbox"/> Nachmittag
		<input type="checkbox"/> Vormittag	<input type="checkbox"/> Nachmittag
		<input type="checkbox"/> Vormittag	<input type="checkbox"/> Nachmittag
Datum		Unterschrift der Eltern	
Datum		Unterschrift der Klassenlehrperson	